

Reichs- und Staatsbehörden

Abteilung IVd. Hilfsrichter Gerichts-Akessor Panizza erledigt die Sachen des Staatsanwalts in Strafsachen, soweit nicht der Abteilung IVb überwiesen sind.

Abteilung V. Amtsgerichtsrath Matthiesen. Concursverfahren; Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Grundstücken; Führung des Borchts-Registers nach §§ 25 ff. des Ausführungs-Gesetzes zur Concurs-Ordnung; Erledigung der Schreiben anderer Gerichte um Rechtsbehelfe in den vorgenannten Angelegenheiten; Aufbeahrung der Nebenregister, betreffend die Beurkundung des Personenstandes und der Geschichtlichkeit; Nachtragung der eingehenden Berichtsanlagen; Aufbeahrung der Notariatsprotokolle nach dem Ausscheiden des Notars und der vollgeschriebenen Schiedsprotokolle.

Amtsgerichtsrath Matthiesen hält die Gerichtstage auf der Insel Helgoland ab.

Erster Gerichtsschreiber Secretair Friesemann. Die erste zerfällt in 16 Abteilungen, wovon jeder Gerichtsabteilung eine angehört. Für die Rechtsabteilung ist die Gerichtsschreiberei werktätlich von 9 bis 11 Uhr Vormitt. geöffnet. Die Gerichtsschreiberei ist wie folgt besetzt:

- Abteilung Ia. Gerichtsschreiber Secretaire Eiden und Friedrich.
Abteilung Ib. Gerichtsschreiber Secretaire Schödenjad und Dall.
Abteilung IIa. Erster Gerichtsschreiber Kanzleirath Hartung.
Abteilung IIb. Gerichtsschreiber Secretair Friesemann.
Abteilung IIc. Gerichtsschreiber Kanzleirath Gutschnicht.
Abteilung IIIa. Gerichtsschreiber Secretair Kubatsch.
Abteilung IIIb. Gerichtsschreiber Secretair Gryzbowski.
Abteilung IIIc. Gerichtsschreiber Secretaire Lehmann u. Schjer.
Abteilung IVa. Gerichtsschreiber Secretaire Lehmann u. Schjer.
Abteilung IVb. Gerichtsschreiber Secretaire Lehmann u. Schjer.
Abteilung IVc. Gerichtsschreiber Secretaire Lehmann u. Schjer.
Abteilung IVd. Gerichtsschreiber Secretaire Lehmann u. Schjer.
Abteilung IVe. Gerichtsschreiber Secretaire Lehmann u. Schjer.

Rechnungsbeamter: Actuar Guthrieuch.
Verteilungsstelle: Secretair Vors.
Kanzleibeamte: Schlegel, Müller, Ohlen, Voigt, Schläter, Polst, Schüb, Bergmann, Koppe, Behje, Unglaube, Otte, Bornholdt, Reimer, Baummann, Glener, Kasper, Wegner, Goldberg, Seigmann, Prag, Schödenjad.

Gerichtsvollzieher. Die Gerichtsvollzieher beziehen festes Gehalt. Die Gebühren der Gerichtsvollzieher fließen zur Staatskasse und werden für die Staatskasse von den Gerichtsvollziehern erhoben.

Die den Gerichtsvollziehern obliegenden Dienstgeschäfte und das bei deren Vornahme zu beachtende Verfahren sind durch die Reichs- und Landesgesetze, sowie durch die Gerichtsvollzieher-Ordnung bestimmt. Die örtliche Zuständigkeit der Gerichtsvollzieher hat sich mit dem am 1. October 1900 erfolgten Inkrafttreten der Gerichtsvollzieher-Ordnung vom 31. März 1900 wesentlich geändert; sie erstreckt sich nicht mehr auf den Landgerichtsbezirk, sondern nur auf den ihnen zugewiesenen Bezirk des Amtsgerichts. Der Amtsgerichtsbezirk Altona ist in 13 Gerichtsvollzieherbezirke eingetheilt. (Siehe unter „Sonstige gemeinnützige Mitteilungen“).

Zustellungsaufträge sind von dem Gerichtsvollzieher des Bezirks, in dem die Uebergabe des Schriftstücks stattfinden soll, auch dann zu erledigen, wenn sie durch die Post ausgeführt werden. Diejenigen Zustellungsaufträge, der bezeichneten Art, bei denen der Ort der Uebergabe außerhalb des Amtsgerichtsbezirks belegen ist, sowie sämtliche Aufträge zu Zustellungen durch Aufgabe zur Post, werden nach Anweisung des ausschließlichen Amtsrichters erledigt. Die Aufträge zur Erhebung von Wechselprotesten sowie Aufträge, welche ohne Befragung der Parteien keinen Aufschub gestatten, sind an die Bezirke nicht gebunden, können vielmehr von jedem Gerichtsvollzieher erledigt werden. Für die Uebernahme und Erledigung eines Auftrags, welcher eine Amtstätigkeit in mehreren Gerichtsvollzieherbezirken erfordert, ist jeder Gerichtsvollzieher eines dieser Bezirke zuständig.

Reim hiesigen Amtsgericht ist eine Verteilungsstelle (Zim. Nr. 34, Part.) für Gerichtsvollzieheraufträge eingerichtet. Die Geschäfte derselben sind dem Gerichtsschreiber Secretair Vors übertragen. Die Verteilungsstelle nimmt solche Aufträge in Betracht, bei denen eine Vermittelung des Gerichtsschreibers nicht zulassen ist oder nicht in Anspruch genommen wird, entgegen und befördert sie an den zuständigen Gerichtsvollzieher. Es steht den Parteien frei, den zuständigen Gerichtsvollzieher unmittelbar zu beauftragen. Die Verteilungsstelle ist während der gewöhnlichen Dienststunden der Gerichtsschreiberei für die Beschlitten geöffnet.

Mündliche Erteilung des Auftrags unter Ausbändigung der zu dessen Ausführung erforderlichen Schriftstücke seitens des Auftraggebers genügt, um den Gerichtsvollzieher zur Vornahme der aufgetragenen Amtshandlung zu ermächtigen. Amtshandlungen, welche das Betreten einer Wohnung erforderlich machen, dürfen in dem Zeitraum vom 1. April bis 30. September in den Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens

und in dem Zeitraum vom 1. October bis 31. März von 9 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, in der Regel nicht vorgenommen werden. Ausnahmen sind mit Erlaubnis des Richters oder Staatsanwalts gestattet. An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen dürfen ohne die Erlaubnis nur folgende Amtshandlungen: Verhaftungen, Vorführungen und vorläufige Festnahmen in Strafsachen, Durchsuchungen, Zustellungen durch Aufgabe zur Post, Aufgaben zur Post zum Zwecke der Zustellung vorgenommen werden. Die Tätigkeit der Gerichtsvollzieher umfasst folgende Geschäftszweige: Zustellungen, Befragungen mit Beurkundung, Befragung von schriftlichen und mündlichen Mitteln, Erledigungen und Vergleichs-Aufträge, Zwangsvollstreckungen in bürgerlichen Rechtsfreiheiten, Vollstreckungen in Strafsachen und anderen Angelegenheiten außerhalb der Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Rechtsfreiheiten, Aufnahme von Wechselprotesten, freiwillige Mobilienversteigerungen, Siegelungen, Entsiegelungen und Inventuren, Beurkundung bei Hinterlegungen. Die Gerichtsvollzieher haben bei den ihnen zugewiesenen Geschäften eine selbständige Tätigkeit zu entwickeln und unterliegen, namentlich bei Zwangsvollstreckungen, zwar der Aufsicht, nicht aber der unmittelbaren Leitung des Richters.

Der Auftrag zur Zwangsvollstreckung wird dem Gerichtsvollzieher von dem Gläubiger selbst, nicht durch das Gericht, erteilt. Proceßvollmächtigte sind auch zum Antrage auf Zwangsvollstreckung befugt; die begetriebenen Gelder u. dergl. dürfen jedoch an Vollmächtigte nicht abgeliefert werden, es sei denn, daß der Gläubiger dies ausdrücklich verlangt hat, oder die Vollmacht ausdrücklich darauf gerichtet ist. Zu erlassende Proceßkosten machen hiervon eine Ausnahme, da zu deren Empfangnahme der Vollmächtigte durch die bloße Vollmacht ermächtigt wird.

Die Zwangsvollstreckung ist nur auf Grund einer vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels zulässig. Die vollstreckbare Ausfertigung wird in der Regel vom dem Gerichtsschreiber erteilt. Ohne Vollstreckungsauftrag sind vollstreckbar die im Mahnverfahren erlassenen Vollstreckungsbefehle. Ueber die Vollstreckungshandlung ist in jedem Falle ein Protokoll und soweit dies irgend ausführbar, im unmittelbaren Anschluß daran an Ort und Stelle aufzunehmen.

Die Entscheidung rüchlichlich des Verfallens des Gerichtsvollziehers bei Bewirkung einer Zwangsvollstreckung liegt dem Vollstreckungsgericht (Amtsgericht) zu, mag es sich um die Uebernahme eines Auftrages oder um die vorgeschriebene Ausführung desselben, um das dabei beobachtete Verfahren, u. B. Ausdehnung, Beschränkung der Pfändung oder Versteigerung u. dergl. handeln.

Der Gerichtsvollzieher kann die Uebernahme eines Geschäftes von der Zahlung eines zur Deckung der baaren Ausgaben und des vermutlichen Betrages der Gebühren hinreichenden Vorstufes abhängig machen, sofern das Geschäft nicht für eine zum Armenrecht zugelassene Person auszuführen ist.

Gerichtsvollzieher und ihre Geschäftslocale: Gar der, Wilhelmstraße 105; Enterlein, Victoriastr. 24; Henner, Palmallee 90; Voigt, Schauenburgerstr. 126; Heije, Bahnenloerh. 138; Cellarius, Wellingh. 14; Kotte, Wellingh. 24; Draß, Schauenburgerstr. 141; Drösch, Bahnenloerh. 115; Thomjen, Geißelstr. 26; Kellermann, Rei der Johannisstraße 13; Meyer, Steinl. 54; Nische, Nordreihe 43; Puls, Postplatz 2; Romer; Secretair Haupt auf Helgoland.

Erster Gerichtsdienner Gose, Gerichtsdienner: Uffke, Urpe, Breuß, Hellige, Kunath, Johann, Gröben, Wittenberg.

Gerichtscasse: Rentant: Rechnungsratz Diekmann; Controleur: Bull; Cassenrechaire: Krambeck, Berger und Köp; Assistent: Wiggert; Actuar: Fouer; Hilfsgerichtsvollzieher: Wächmann und Bultfus. Cassenrechaire: Amtsgerichtsrath Matthiesen.

Rechtsanwälte und Notare.

Zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft bedarf es der Zulassung bei einem bestimmten Gericht. Ueber die Zulassung entscheidet die Landesjustizverwaltung. Auf Grund der Zulassung bei einem Gericht ist der Rechtsanwalt befugt, in den Sachen, auf welche die Strafproceßordnung, die Civilproceßordnung und die Concursordnung Anwendung finden, vor jedem Gericht innerhalb des Reichs Vertretungen zu führen, als Bestand aufzutreten und, insofern eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, die Vertretung zu übernehmen.

Insofern eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, kann nur ein bei dem Proceßgericht zugelassener Rechtsanwalt die Vertretung als Proceßvollmächtigter übernehmen. In der mündlichen Verhandlung, einschließlich der vor dem Proceßgericht erfolgenden Beweisaufnahme, kann jedoch jeder Rechtsanwalt die Ausübung der Parteirechte, und für den Fall, daß vor dem Proceßgerichte zum Proceßvollmächtigten bestellte Rechtsanwalt ihm die Vertretung überträgt, auch diese übernehmen.

Für die bei den Amtsgerichten zu verhandelnden Angelegenheiten, auf welche die deutschen Proceßordnungen nicht Anwendung finden, sind alle Rechtsanwälte befugt, welche bei dem Landgerichte des Bezirks oder bei einem Amtsgerichte im Bezirk desselben zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind.

Folgende Rechtsanwälte haben in Altona ihren Wohnsitz: F. Baur, Ad. Dahm, Justizrath F. Daus, Ghr. Dieder, Dr. H. A. O. Engel, Dr. J. Engelbrecht, W. Oratow, F. Hoch, Justizrath Julius Heymann, W. Jasper, Justizrath G. Jungclaussen, Dr. Köhler, Dr. Köhlfat, G. A. Lassen, D. Löwensthal, A. Müllens, Dr. E. Meier, Peter Nidels, G. v. Odenburg, Dr. Peteren, Justizrath J. C. Mar. Schmidt, Justizrath F. Philipp, V. Schwend, Justizrath G. F. W. Stenelung, G. Stammer, U. Tetzens, G. Wladew, W. Wegler, Justizrath Dr. G. Waetke, D. F. Waldstein, Dr. E. Warburg, Dr. W. Weber, Otto Weidend, Dr. O. Wolff.

*) Zugleich Notare.